

ZH_OBERGERICHT NG130003 vom 4. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG130003

FR: ZH_OBERGERICHT NG130003 du 4 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NG130003 del 4 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagten) sind Eigentümer der Liegenschaft G.____-Strasse 1&2 in Schlieren. Darin befindet sich ein Restaurant mit Barbetrieb namens H.____ (im Folgenden Restaurant). Seit dem 1. Januar 2010 betreibt der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) dieses Restaurant. Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 verlangten die Beklagten vom Kläger, die Liegenschaft (d.h. Restaurant, Bar, Personalzimmer etc.) zu verlassen (act. 3/24). Sie stellten dem Kläger eine Kündigung auf dem amtlichen Formular per 31. März 2012 zu (act. 3/25).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 8. Juli 2011 machte der Kläger bei der Schlichtungsbehörde in Mietsachen des Bezirks Dietikon ein Verfahren betreffend Kündigungsschutz/Anfechtung anhängig (act. 4/1). Da an der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte, wurde mit Beschluss vom 22. September 2011 die Klagebewilligung erteilt (act. 4/10).

E. 1.3

Der Kläger reichte am 2. November 2011 die Klagebewilligung am Mietgericht Dietikon ein. Er erhob Klage und beantragte, die Kündigung vom 10. Juni 2011 per 31. März 2012 sei für ungültig zu erklären, soweit sie wirksam ist, eventualiter sei das Mietverhältnis bis und mit 31. März 2018 zu erstrecken (act. 1). Das Mietgericht Dietikon erliess am 27. Februar 2013 folgendes Urteil (act. 41 = 43 = 45 S. 15):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.